

Ercheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis
1 MRL 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 MRL 90 Pf.

Redaction
des amtlichen Theils:
des Kreisamts.

Kreis-Blatt

für den Kreis Stuhm.

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.

Die gedruckte Corpus-
Spalt-Zelle ober dem
Namen kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
F. Albrecht in Stuhm.

Nro. 46.

Stuhm, Sonnabend, den 12. November

1887.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. Aus den mir vorgelegten Berichten habe ich zu meiner Genugthuung ersehen, daß auch in diesem Jahre die Truppentheile des Armee-Corps während der Herbstübungen eine recht gute Aufnahme durch die Quartiergeber gefunden haben. Dankfagung

Indem ich Euer Excellenz hiervon mir Kenntniß zu geben erlaube, gestatte ich mir die sehr ergebene Bitte hinzuzufügen, den betheiligten Behörden und Kreiseingesessenen meinen Dank dafür öffentlich auszusprechen zu wollen.

Königsberg, den 15. Oktober 1887.

Der kommandirende General. gez.: v. Kleist.

Vorstehende an seine Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen gerichtete Dankfagung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Kreisbewohner.

Stuhm, den 5. November 1887.

Der Landrath.

Nr. 2. Den Orts- und Ortspolizeibehörden wie den Herren Gendarmen des Kreises bringe ich meine Kreisblatts-Verfügung vom 23. Juni v. Js. (Kreisblatt Nro. 25 ad 3), die Maßnahmen gegen ausländische und inländische Zigeuner und Zigeunerbanden betr., hiermit in Erinnerung, indem ich hinsichtlich der Prüfung der Staatsangehörigkeit der Zigeuner noch folgendes bemerke. Zigeuner.

Der Nachweis, daß der betreffende Zigeuner in Preußen geboren, sich stets im Inlande aufgehalten oder etwa der Militairpflicht genügt hat, ist nicht allein ausreichend zur Begründung der diesseitigen Staatsangehörigkeit. Dazu gehört vielmehr, daß derselbe oder seine Eltern in Gemäßheit des Preussischen Indigenatgesetzes vom 31. Dezember 1842 (G. S. 1843 S. 15) bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 355) naturalisirt sind, oder daß er bezw. seine Eltern vor Emanation dieser Gesetze einen die Erwerbung der Staatsangehörigkeit bedingenden Wohnsitz im Inlande gehabt haben.

Solange dieser Nachweis nicht geführt ist, ist der betreffende Zigeuner als **Ausländer** zu betrachten.

Das bandenweise Umherziehen von Zigeunern, durch das die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wird, ist in keinem Falle, also auch nicht bei inländischen Zigeunern zu gestatten. Die Ortspolizeibehörden des Kreises haben deshalb im Falle einer Vorführung von inländischen Zigeunerbanden, sei es zur Feststellung der Legitimation der Mitglieder, sei es aus anderen zulässigen Gründen, darauf hinzuwirken, daß die der Bande angehörigen Familien und Einzelpersonen der Zeit und Richtung nach getrennt entlassen werden. Bei der Vorführung ist auch besonders zu prüfen, ob der Verdacht des Landstreichens gegen die Mitglieder solcher Banden vorliegt und eventuell die strafrechtliche Verfolgung wegen dieses Vergehens zu veranlassen. In dieser Beziehung mache ich noch ausdrücklich auf die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 7. August 1875 (M.-Bl. S. 232) aufmerksam, wonach die polizeilichen Behörden und Beamten angewiesen sind:

unbekannte fremde Personen, welche durch ihr Auftreten und Verhalten den Verdacht des zwecklosen Umhertreibens erregen, dennoch aber weder genügende Subsistenzmittel resp. die stattgehabte Bemühung um Erlangung eines redlichen Erwerbes nachzuweisen vermögen, noch auch nur den im § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 vorgesehenen Ausweis über ihre Person

führen können oder wollen, auf Grund des § 361 Nr. 3 des Strafgesetzbuches der strafgerichtlichen Verfolgung wegen Landstreicherei zu überweisen.

Selbstredend ist auch die strafgerichtliche Verfolgung zu veranlassen, wenn Mitglieder von Zigeunerbanden beim Betteln betroffen werden oder sich eines Vergehens gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 schuldig gemacht haben, was ich nur besonders hervorhebe, weil derartige Uebertretungen bei den Zigeunern regelmäßig vorzukommen pflegen.

Stuhm, den 6. November 1887.

Der Landrath.

Marschgebühren.

Nr. 3. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind mir Auszüge aus der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen vom 22. Februar cr. zur Vertheilung an die Ortsvorstände des Kreises zugegangen und wird deshalb den Guts- und Gemeindevorständen, sowie den Magisträten von Stuhm und Christburg in den nächsten Tagen je ein Auszug jener Dienstvorschrift zugesandt werden. Nach Empfang dieses Auszuges ist derselbe zu inventarisiren und mir darüber, daß dieses geschehen bis zum 1. Dezember cr. Anzeige zu erstatten.

Stuhm, den 9. November 1887.

Der Landrath.

Reineinkommen von Liegenschaften.

Nr. 4. Das in Gemäßheit der §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (Ges.-Sammlung Seite 327) festgesetzte kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Liegenschaften der Domainen- und Forst-Verwaltung, der Staats- und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen, sowie der Marienburg—Mlawka'er Eisenbahn ist in den Amtsblättern Nr. 31, 35 und 43 bekannt gemacht, worauf ich noch ganz besonders aufmerksam mache.

Stuhm, den 8. November 1887.

Der Landrath.

Verwaltung des Amtes Stangenberg.

Nr. 5. Die Geschäfte des Amtes Stangenberg werden voraussichtlich in der Zeit vom 7. bis 18. d. Mts. durch den stellvertretenden Amtsvorsteher Herrn Seyffarth in Linken wahrgenommen werden.

Stuhm, den 4. November 1887.

Der Landrath.

Hebamme i. Schroop.

Nr. 6. Nachdem die Hebamme Marie Asmann von Schroop verzoogen ist, haben wir den Hebammenbezirk gleichen Namens, aufgeführt im Kreisblatt pro 1887 Nr. 26 sub Nr. 2, der Hebamme Wilhelmine Hannemann daselbst übertragen.

Stuhm, den 2. November 1887.

Der Kreis-Ausschuß.

Schulkassen-Rendant in Kollosomp.

Nr. 7. Der Besitzer Bielsfeldt in Kollosomp ist als Schulkassen-Rendant gewählt und von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 31. Oktober 1887.

Der Landrath.

Gemeindediener in Rehheide.

Nr. 8. Der Eigenthümer und Amtsdienner Anton von Wantoch-Kekowski aus Ziegelscheune ist zum Gemeindediener der Ortschaft Rehheide bestellt und als solcher von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 4. November 1887.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Seitdem auch in den vorwiegend polnischen Pfarrgemeinden ein regelmäßiger deutscher Gottesdienst eingerichtet ist, hat die katholische Schule der Pflege des deutschen Kirchengesanges besonders nachdrücklich sich anzunehmen und dafür zu sorgen, daß namentlich auch **die deutschen Messgesänge** von allen Kindern als unverlierbares Eigenthum aus der Schule ins Leben hinübergenommen werden. Bei der Neuheit der Aufgabe, die hier zu lösen ist, und da neben den Messliedern selbstverständlich auch die in den Stoffverzeichnissen vorgeschriebenen deutschen Gesänge auf die hl. Zeiten und Feste einzuüben bleiben, muß es für die nächsten Jahre genügen, wenn die Kinder der polnischen Schulen vorläufig nur eine Messe und zwar die gebräulichste I. Messe nach Text (1. Strophe) und Melodie sicher beherrschen.

Zur Erzielung dieser Sicherheit mache ich sämtlichen katholischen Lehrern es zur Pflicht, den Unterricht künftighin nicht nur morgens und abends, sondern auch mittags neben dem üblichen Gebet auch mit Gesang zu beginnen und zu schließen und **für diesen Gesang in einer ein für allemal bestimmten Ordnung gerade die Messlieder zu verwenden.**

Da die 3 Lieder: nach der Epistel, zum Agnus Dei und der Schlußgesang in der Kirche nicht gebraucht zu werden pflegen, sich also entbehren lassen, so werden die 7 anderen Lieder in der Ganztagschule bei 20-maliger Schulanacht in der Woche je 2 mal gesungen werden können, und es ist dann außerdem noch möglich, 6 der Lieder des Stoffverzeichnisses hierbei zu verwenden. In der Halbtagschule,

deren Oberklasse 12 wöchentliche Schulandachten hat, kommen 5 Meßlieder je 2 mal, 2 Lieder wenigstens 1mal in der Woche in Anwendung. Auch für den Eröffnungs- und Schlußgesang des konfessionellen Religionsunterrichtes ist immer auf die Meßlieder zurückzugreifen.

Auf diese Weise wird erreicht werden, daß die Kenntniß der Meßgesänge sich wie von selbst von einem Schülergeschlecht aufs andere vererbt, und daß die eigentlichen Gesangstunden für die übrigen umfangreichen Aufgaben des Kirchen- und Volksgesangsunterrichtes frei bleiben.

Abchrift dieser Anordnung haben sämtliche katholischen Lehrer zur Schulchronik zu nehmen.

Stuhm, den 7. November 1887.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Zint.

Infolge der Inspektionstheilung ist nunmehr auch die Kreislehrerbibliothek getheilt worden.

In dem hiesigen Aufsichtsbezirk bestehen jetzt folgende 10 Bücherniederlagen: 1. Braunsvalde (Bibliothekar: Lehrer Majewski), 2. Nikolaiten (Lehrer Beyer), 3. Altmark (Lehrer Weidemann), 4. Stuhm (Lehrer Zockolowski), 5. Pestlin (Lehrer Schwarz), 6. Zieglershuben evang. (statt der bisherigen Niederlage in Montauerweide, Bibliothekar Lehrer Sehmrau), 7. Posilge (Lehrer Schmelter), 8. Losendorf (Lehrer Zimmermann), 9. Straszewo (Lehrer Majewski), 10. Kalwe (Lehrer Hartmann).

Die Bücher sind in der Anzahl von je 18—24 Bänden an die Bibliothekare vertheilt worden und können von denselben nun wieder bezogen werden, und zwar kann jeder Lehrer aus jeder Niederlage seinen Lesebedarf entnehmen, nicht nur aus der ihm zunächst belegenden; nur muß jedes Buch an denselben Bibliothekar zurückgeliefert werden, von dem es entnommen ist.

Ich bitte um fleißige Benutzung der Bibliothek.

Stuhm, den 9. November 1887.

Der Kreis Schulinspektor. Dr. Zint.

Das Schulkind Anna Penner aus Kl. Wattkowitz, 12 Jahre alt, ist am 3. November cr. von dem Wege von der Schule in Louisenwalde nach Kl. Wattkowitz den dasselbe allein und ohne Begleitung unternommen, verschwunden und bisher nicht nach Kl. Wattkowitz zurückgekehrt.

Die sämtlichen Ortspolizeibehörden und Herren Gensdarmen werden ersucht, nach dem Verbleibe der Anna Penner zu recherchiren und vom Resultate hierher Mittheilung zu machen.

Pestlin, den 8. November 1887.

Der Amtsvorsteher.

Privat-Anzeigen.

Tapeten

in den

neuesten Mustern

von 10 Pf. p. Rolle an

erhielt und empfiehlt

F. Albrecht.

Bekanntmachung.

Montag, den 14. November cr., Mittags 12 Uhr,

werde ich bei der Wittve Frau **Johanna Speiser** in **Budisch**

4 Satz Betten (8 Kopfkissen, 4 Ober-, 8 Unterbetten, 4 Pfühle), 6 Tischtücher, 24 Servietten, 20 Laken, 18 Handtücher, 1 braunes Sopha, 1 Sophatisch, 2 eschene Tische, 12 do. Stühle und verschiedene weitere Möbel und Hausgeräthe, 1 Kaffee- und Theeservice, 1 alten Bärenpelz, 12 silberne Theelöffel, 6 do. Eßlöffel, 2 do. Zuckerzangen, 1 do. Fischheber, 1 do. Kuchenheber, 1 do. Schaumlöffel, verschiedene Wein- und andere Gläser, 1 Kutscherpelz

öffentlich meistbietend im Wege der Zwangsvollstreckung verkaufen.

Marienburg, den 7. November 1887.

Baumgart,

Gerichtsvollzieher.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter **Gottfried Franzen** aus **Pofilge**, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Stuhm vom 22. Juni 1887 erkannte 1wöchentliche Gefängnißstrafe vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und an das Amtsgericht Stuhm zu den Akten D. 117/87 Nachricht zu geben.

Stuhm, den 3. November 1887

Königliches Amtsgericht II.

Mit nur **5 Pfennigen** täglich bestreitet man die Kosten für die echten Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen und sollte sich jeder sagen, daß es kein angenehmeres, sicheres und billigeres Hausmittel bei schlechtem Appetit, saurem Aufstoßen, Blähungen, Hämorrhoidalbeschwerden etc. gibt, als die in fast allen Apatheken a Schachtel Mk 1 erhältlichen Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen.

Alleiniges Depot
für Stuhm und Christburg!

Gebr. Leder's bals. Erdnussölseife
a Pack 0,30 und 1 Mk.

Dr. Béringuier's Kräuterwurzel-Oel
zur Stärkung und Belebung des Haarwuchses a Fl. 75 Pf.

Prof. Dr. Albers Rhein. Brurtcaramellen a 50 Pf.

Dr. Béringuier's aromatischer Krongeist (Quintessenz d'Eau de Cologne), a 1,25 und 0,75 Mk

F. Albrecht.

Die auf unserer Jagd geschossenen **Hefe und Hasen** nehmen entgegen

Menna u. Klingenberg,
Stuhmsdorf.

Das unbefugte Fahren, Reiten und Viehtreiben auf der sogen. „Schneidertrift“ wird bei Strafe verboten.

Drf. Schweingrube i. Novbr. 1887.

Die Ortspolizei.

Trocknes

Kiefern = Klobenholz,

12 000 Meter Borrath, offerire p. Meter mit 2.50 Mk. im Belauf Werder und Wolfsheide

Klinge, Stuhm.

Gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten sind

2 Stärken,

roth- und schwarz-bunter Farbe, die sich seit dem 4. d. Mts. eingefunden, in **Neuhof** bei **Christburg** abzuholen.

Ein junger **Jagdhund** (weiß mit brauner Flecken auf Kopf und Rücken) hat sich bei mir eingefunden. Der Eigenthümer wird ersucht, denselben gegen Insertions- und Futterkosten abzuholen

Grünhagen den 10 November 1887.

Dähnke.

Portofreie Zusendung

der Muster modernster Stoffe zu **Ueberziehern, Anzügen, Beinkleidern, Westen, Reismänteln, Jagd- und Schlafrocken**; der Muster von schwarzen und farbigen **Tuchen, Satins, Tricots, Düffeln, Militär-, Förster-, Livree-, Wagen-, Pult- und Billardtuchen.** **Keelle Waare, billigste, feste Preise.**

F. W. Puttkammer,

Danzig, Langgasse 67.

Tuchhandlung en gros & en detail.

Hierzu 1 Beilage.